

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Aktualisierung des Akkreditierungsbeschlusses
vom 1. Oktober 2024

- Katholische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Katholische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Katholische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Katholische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Vom 29. Mai 2026

Aktualisierung des Akkreditierungsbeschlusses vom 01.10.2024

Entscheidung über die Auflagenerfüllung

Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat gemäß § 14 Abs. 7 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) sowie auf Basis der Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 20.02.2026 mit Beschluss vom 05.05.2026 festgestellt, dass die im Rahmen seines ursprünglichen Akkreditierungsbeschlusses vom 01.10.2024 ausgesprochenen Auflagen fristwährend erfüllt worden sind (vgl. Anlage 3).

Das Erzbistum Köln und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Erfüllung der Auflagen am 28.10.2025 bzw. 27.10.2025 bestätigt.

Ursprünglicher Akkreditierungsbeschluss vom 01.10.2024

[Katholische Religionslehre](#) (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

[Katholische Religionslehre](#) (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

[Katholische Religionslehre](#) (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

[Katholische Religionslehre](#) (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 30.08.2024 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

Das Erzbistum Köln und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Akkreditierung am 27.05.2024 bzw. 10.06.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO NRW zugestimmt.

Beschluss

1. Das Rektorat beschließt, die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.10.2025 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

Da in Auflagen 3, 4 und 5 fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Dauer der Akkreditierung wird nach § 32 StudakVO NRW durch die Akkreditierungsfrist des jeweiligen kombinatorischen Studienganges bestimmt und bleibt unverändert. Der Hinweis der Gutachter*innen zu den kombinatorischen Studiengängen ist bei entsprechender Beschlussfassung zu berücksichtigen. Die o.g. Teilstudiengänge sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Berufskollegs (2-Fächer-Modell) sowie in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählbar. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung der Teilstudiengänge aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen.

Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

1. Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (Kriterium 105)
2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)
3. Die Modulhandbücher sind hinsichtlich der Beschreibung von jeweils vorgesehenen niveauangemessenen Qualifikationszielen zu überarbeiten. (Kriterien 202 und 205)
4. Teilnahmevoraussetzungen, Art, Umfang und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen müssen stärker an Fragen der Studierbarkeit orientiert werden. Dabei bedarf auch die Vielfalt der real vorkommenden Formen eine angemessene Abstimmung. (Kriterien 205, 209 und 211)
5. Die Berücksichtigung von Digitalisierung im Rahmen der Lehrangebote muss sich in der studiengangsbezogenen Dokumentation, speziell den Modulhandbüchern, angemessen widerspiegeln. (Kriterien 205 und 218)

Empfehlungen

1. Die konkreten Ansprechbarkeiten und Verantwortlichkeiten der am Lehramtsstudium beteiligten Prüfungsausschüsse sollte Studierenden gegenüber transparenter als bisher greifbar gemacht werden. (Kriterien 211 und 219)
2. Die verschiedenen im Bereich Inklusion vorgesehenen Aktivitäten sollten stärker an einem gemeinsamen Konzept orientiert und transparent beschrieben werden. (Kriterium 218)
3. Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen angemessen berücksichtigt werden. (Kriterium 219)
4. Es sollte geprüft werden, inwiefern sich für die Evaluation von Veranstaltungen mit geringer Gruppengröße stärker qualitative Evaluationsformate nutzen lassen. (Kriterium 215)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 09.02.2024

Katholische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Katholische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Katholische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Katholische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 09.02.2024	4
Veränderungsbedarfe	4
Basiskriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)	5
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)	6
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	7
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	8
Situativ anzuwendende Sonderkriterien	10
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	10
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	11
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)	11
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)	12

Ergebnis der Prüfung vom 09.02.2024

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement Studium und Lehre stellt fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Katholische Religionslehre“ die u.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (Kriterium 105)
2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)

Basiskriterien¹

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) beträgt die Regelstudienzeit der vorliegenden Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. das Lehramt an Berufskollegs (BK) auf Bachelorebene jeweils sechs Semester und auf Masterebene jeweils vier Semester. Insgesamt ergibt sich für die Masterstudiengänge unter Berücksichtigung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen in § 6 der PO eine Gesamtregelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Diese Angaben spiegeln sich in Anlage 5 der PO, die fachspezifische Regelungen für Teilstudiengänge trifft und Modulpläne für die Unterrichtsfächer „Katholische Religionslehre“ (GymGe und BK) festlegt. Es liegen ferner entsprechend gestaltete beispielhafte Studienverlaufspläne sowohl auf Bachelor- als auch Masterebene vor. Diese Angaben decken sich auch mit denen der vorgelegten Muster für Diploma Supplements. Für Einschätzungen zur Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studiengangs sowie die mit den Studiengängen in jeder Kombination verbundenen modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxiselemente) wird auf den Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 19.12.2023 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).			

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 24 (Masterstudiengänge) der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegen ferner entsprechende Modulbeschreibungen für Bachelor- und Masterarbeiten in den Teilstudiengängen „Katholische Religionslehre“ vor. Anlage 5 der PO (Modulplan) verortet die Arbeiten im letzten Semester des jeweiligen Teilstudienganges (sechstes Bachelor- bzw. viertes Mastersemester).			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 der PO ist die Vergabe genau eines Abschlussgrades je Studiengang vorgesehen.			

104	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 1 PO ist für die Bachelorstudiengänge die Vergabe eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle der Kombination zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (GymGe) oder einer beruflichen Fachrichtung und eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs (BK) die Vergabe eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht. Bzgl. der vorliegenden Masterstudiengänge siehe Kriterium 115.			

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an			
-----	--	--	--	--

	Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 32 der PO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegen Muster für Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für die zu begutachtenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ sowie die modellimmanenten Bestandteile vor (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxiselemente). Diese verwenden jedoch – analog zur Feststellung im Prüfbericht vom 19.12.2023 – noch eine veraltete Fassung des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Musters. Gemäß Begründung zu § 6 Abs. 4 der Musterrechtsverordnung ist für das Diploma Supplement die jeweils gültige zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden.
Veränderungsbedarf	Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 der PO sehen die Gliederung der Studiengänge in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Anlage 5 der PO sieht für die Unterrichtsfächer „Katholische Religionslehre“ ausschließlich Module vor, die innerhalb eines oder zweier aufeinander folgender Semester abgeschlossen werden. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen.

107	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls.
-----	--

	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Katholisch-Theologische Fakultät (KTF) hat je ein Modulhandbuch für die Bachelor- und Masterebene der zu prüfenden Teilstudiengänge vorgelegt. Diese bilden alle Module der Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ ab. Der weit überwiegende Teil der gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind in diesen Modulhandbüchern festgehalten. Ausnahmen betreffen ausschließlich den Ausweis von Prüfungsumfang und -dauer unter den „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ einzelner Module. Die betreffenden unvollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen vervollständigt werden.			
Veränderungsbedarf	Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO sind jedem Modul Leistungspunkte gemäß ECTS zugeordnet. Jedem Leistungspunkt liegen dabei 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde. Diese Festsetzungen spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest und machen ein gleichermaßen mit 30 Leistungspunkten pro Semester belastetes Studium erwartbar, das sich auf mehrere Teilstudiengänge verteilt. Die vorgelegten Studienverlaufspläne der Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ bilden Empfehlungen ab, wie Studierende die anfallende Gesamtarbeitslast gleichmäßig über die vorgesehene Regelstudienzeit verteilen können. Auf Bachelorebene können dabei je nach Wahl der Studierenden pro Semester zwischen 1 und 26 Leistungspunkte anfallen. Diese Spanne bildet jedoch das maximal mögliche Spektrum bei voller Fokussierung auf die vorliegenden Fächer ab. Im Schnitt suggeriert der Plan das Studium von etwa 10 bis 16 Leistungspunkten pro Semester. Auf Masterebene sind zwischen 13 und 17 bzw. minimal 2 Leistungspunkte pro Semester angedacht, wobei letzteres ausschließlich für die Phase der Begleitung des Praxissemesters vorgesehen ist. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummern 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht			

	möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).
--	--

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO werden in den Bachelorstudiengängen 180 Leistungspunkte und in den Masterstudiengängen 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest. Die vorliegenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ auf Bachelorebene umfassen dabei je nach Gestaltung des übergreifenden Polyvalenzbereichs und der Frage der Verortung der Bachelorarbeit 66 bis 102 der 180 Leistungspunkte. Auf Masterebene umfassen sie je nach Frage der Verortung der Masterarbeit 30 bis 45 der 120 Leistungspunkte, wobei 2 Leistungspunkte zur Begleitung des Praxissemesters ebenfalls auf die Teilstudiengänge entfallen. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Die übrigen Leistungspunkte sind dem Studium anderer Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen sowie den modellimmanenten Bestandteilen vorbehalten (vgl. Kriterium 114).

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 22 Abs. 9 der PO 12 Leistungspunkte und der der Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 9 der PO 15 Leistungspunkte. Beide Werte spiegeln sich in den fachspezifischen Bestimmungen des Unterrichtsfaches „Katholische Religionslehre“ in Anlage 5 der PO wie auch in den vorgelegten Modulbeschreibungen.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge und die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ nehmen gemäß § 2 Abs. 6 bis 8 PO weder dezidiert anwendungs- noch forschungsorientierte Schwerpunktsetzungen in Anspruch, dies schließt eine entsprechende Profilierung in anderen Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen jedoch nicht aus.			

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Masterstudiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen auf Basis von § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO an vorangegangene einschlägige, berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse an. Dabei ist je nach Lehramtsform der Nachweis jeweils ausreichender Mindestleistungspunktzahlen in Fachwissenschaften, Fachdidaktik und bildungswissenschaftlichen Modulen sowie erster schulischer bzw. berufsfeldbezogener Praxiserfahrungen gefordert. § 6 Abs. 5 der PO fordert für die Unterrichtsfächer „Katholische Religionslehre“ ferner den Nachweis altsprachlicher Kenntnisse (Latein, Altgriechisch, Hebräisch) als fachspezifische Anforderung. Diese sollen im Bachelorstudium bis zum Besuch der Aufbaumodule erworben werden und sind spätestens bei der Anmeldung zum Masterprüfungsverfahren nachzuweisen. Dies spiegelt sich auch in den vorgelegten Modulbeschreibungen für die Bachelorthesis sowie allen Mastermodulen. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).			

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge nehmen gemäß diverser §§ der PO explizit Lehramtsbezug in Anspruch. Ziel der Studiengänge ist nach § 2 Abs. 1 PO u.a. die Eröffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW. Ferner sind gemäß §§ 4 und 5 der PO das Studium mehrerer Unterrichts- bzw. berufsbildender Fächer sowie Praxiselemente in einem kombinatorischen Studienmodell vorgesehen, das auf selbiges Ziel und die Maßgaben der Lehramtszugangsverordnung (LZV) NRW abhebt. Für eine Beurteilung der Umsetzung der angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 13 StudakVO verwiesen (Kriterien 218 und 219). Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist dabei die Ausgestaltung der Unterrichtsfächer „Katholische Religionslehre“. Der grundsätzliche strukturelle Aufbau der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Bonn und ihre modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxisphasen) sowie die Ausgestaltung weiterer Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen wird in gesonderten Clustern unter Einbezug jeweils fachlich einschlägiger Gutachter*innen begutachtet. Es wird auf entsprechende spätere Berichte verwiesen.			

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 2 PO ist die Vergabe des Grades „Master of Education“ (M.Ed.) für die vorliegenden Masterstudiengänge vorgesehen.			

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ artikulieren theologische Zielsetzungen, verfolgen wie unter Kriterium 114 dargestellt, jedoch ein primär einen lehramtsbezogenen Fokus. Die Begutachtung findet deswegen unter Einbezug der „Kirchliche[n] Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der deutschen Bischöfe vom 23.09.2010 und eines seitens des Erzbistums Köln benannten Gutachters statt. Zielsetzungen im Sinne dieses Kriteriums finden sich jedoch weder in der Prüfungsordnung, noch dem Diploma Supplement.			
117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			

	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge arbeitet die Universität Bonn über das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) u.a. mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn zusammen. Für nähere Einschätzungen zu dieser Zusammenarbeit wird auf den Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 19.12.2023 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).			

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für nähere Einschätzungen wird auf den Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 19.12.2023 verwiesen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von			
-----	---	--	--	--

	Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110 können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und 2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 14.05.2024

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

Katholische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Katholische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Katholische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Katholische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Gerd Häfner	Ludwig-Maximilians-Universität München, Biblische Einleitung (Fachgutachter Kath. Theologie)
Prof. Dr. Stefan Altmeyer	Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion (Fachgutachter Kath. Religionsdidaktik)
Clemens Eichhorst	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung Dortmund (Vertretung Berufspraxis + Vertretung MSB gem. § 25 StudakVO)
Dr. Dominik Arenz	Erzbistum Köln, Referent für Qualitätsentwicklung im Katholischen Religionsunterricht (Vertretung Berufspraxis + Vertretung Kirche gem. § 25 StudakVO)
Florian D. Gutt	Universität Münster, Student der Katholischen Theologie (Vertretung Studierende)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 14.05.2024	16
Veränderungsbedarfe	16
Empfehlungen	16
Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell.....	17
 Basiskriterien	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	17
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)	19
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	22
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)	24
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	26
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)	27
 Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	28
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	28
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	29
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)	30
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	30
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)	30

Beschlussempfehlung vom 14.05.2024

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Katholische Religionslehre“ die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Die Modulhandbücher sind hinsichtlich der Beschreibung von jeweils vorgesehenen niveaugemessenen Qualifikationszielen zu überarbeiten. (Kriterien 202 und 205)
2. Zulassungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen müssen stärker an Fragen der Studierbarkeit orientiert werden. Dabei bedarf auch die Vielfalt der real vorkommenden Formen eine angemessene Abstimmung. (Kriterien 205, 209 und 211)
3. Die Berücksichtigung von Digitalisierung im Rahmen der Lehrangebote muss sich in der studiengangsbezogenen Dokumentation, speziell den Modulhandbüchern, angemessen widerspiegeln. (Kriterien 205 und 218)

Empfehlungen

5. Die konkreten Ansprechbarkeiten und Verantwortlichkeiten der am Lehramtsstudium beteiligten Prüfungsausschüsse sollte Studierenden gegenüber transparenter als bisher greifbar gemacht werden. (Kriterien 211 und 219)
6. Die verschiedenen im Bereich Inklusion vorgesehenen Aktivitäten sollten stärker an einem gemeinsamen Konzept orientiert und transparent beschrieben werden. (Kriterium 218)
7. Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen angemessen berücksichtigt werden. (Kriterium 219)
8. Es sollte geprüft werden, inwiefern sich für die Evaluation von Veranstaltungen mit geringer Gruppengröße stärker qualitative Evaluationsformate nutzen lassen. (Kriterium 215)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

1. Es sollte geprüft werden, inwiefern sich stärker verbindliche Rahmenbedingungen zur studentischen Mobilität abstimmen und transparent nach außen darstellen lassen. (Kriterium 207)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die grundsätzlichen Ziele der lehrerbildenden Studiengänge für Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. Berufskollegs (BK) sind im Gutachten zu den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengängen des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und den lehrerbildenden Praxiselementen vom 02.04.2024 näher beschrieben. Die hier zu prüfenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ passen sich nach Einschätzung der Gutachter*innen stimmig in das Studienmodell ein und verfolgen auf Bachelorebene v.a. die Ziele angemessener theologischer Grundlegung bzw. ersten Aufbaus und erster Vertiefung. Adressiert wird dabei die gesamte Breite theologischer Teildisziplinen (biblisch, historisch, systematisch und praktisch), was sich im Sinne aufbauender und vertiefender Exemplarität konsequenterweise auch bis in das Masterstudium fortsetzt. Insgesamt werden die Absolvent*innen dabei klar erkennbar befähigt, komplexe theologische Problemstellungen aufzugreifen, wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten und mit Blick auf Religionsunterricht inhalts- und adressatenbezogen zu elementarisieren. Die verschiedenen hierbei in Bezug auf die spätere berufliche Tätigkeit an Schulen gesetzten Teilziele werden seitens der Gutachter*innen ebenfalls als angemessen eingeschätzt und berücksichtigen die seitens Kirche und Land artikulierten Anforderungen. Näheres hierzu kann auch den Einschätzungen zu Kriterien 212 und 218 entnommen werden. Speziell den Zielen der Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement tragen die Teilstudiengänge in gut gelungener Form Rechnung. So wird bspw. an der Katholisch-Theologischen Fakultät (KTF) der Urteils- und Dialogfähigkeit in religiösen Fragen und der Reflexionsfähigkeit der Studierenden durch einen hohen Anteil seminarisch-diskursiver Lehrangebote			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	großer Stellenwert beigemessen. Entsprechende Eindrücke der Gutachter*innen decken sich dabei auch mit Rückmeldungen der Studierenden aus den regelmäßigen Evaluationen, die der Fakultät hohe Zustimmung bezüglich des Beitrags des Studiums zur persönlichen Weiterentwicklung bescheinigen.
--	--

202	Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die im Sinne dieses Kriteriums geforderten Teilaspekte lassen sich nach Einschätzung der Gutachter*innen hinreichend erkennen. Eine dezidierte Beschreibung entlang der hier geforderten Gliederung steht zwar noch aus, ist dem Wesensgehalt nach aber erkennbar. Notwendig erscheint den Gutachter*innen jedoch eine Überarbeitung der Beschreibungen der Qualifikationsziele der vorgelegten Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Stimmigkeit ggü. dem jeweils vermittelten Abschlussniveau. So sehen einzelne Bachelormodule derzeit Zielsetzungen vor, die konsistenter Sprachlogik folgend eher auf Masterniveau angesiedelt wären, während einzelne Mastermodule unnötig defensiv Niveaus adressieren, die eher dem Bachelorniveau entsprechen. Dies bedarf im Sinne der Konsistenz der Korrektur und wird absehbar auch zur unter Kriterium 205 geforderten Stimmigkeit des Studiengangskonzeptes beitragen.			
Veränderungsbedarf	Die Modulhandbücher sind hinsichtlich der Beschreibung von jeweils vorgesehenen niveauangemessenen Qualifikationszielen zu überarbeiten. (vgl. auch Kriterium 205)			

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im Gutachten zum Modell der Lehrerbildung vom 02.04.2024 bereits festgestellt, orientieren sich die Bachelor- bzw. Masterstudiengänge angemessen an den genannten Zielen. Dies spiegelt sich erkennbar auch in den vorliegenden Teilstudiengängen „Katholische Religionslehre“ wider, die entsprechende Schwerpunkte setzen und die im Master-Bereich grundsätzlich konsekutiv konzipiert sind.			

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Den Aufbau der vorliegenden Teilstudiengänge betrachten die Gutachter*innen als adäquat. Es werden grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden in verschiedenen Teilgebieten wissenschaftlich-theologischer Arbeit vermittelt sowie in mit dem Studienverlauf wachsender Komplexität sukzessive vertieft. Schulischer Praxis und fachdidaktischen Aspekten wird dabei hinreichend Raum im Studienverlauf eingeräumt, um eine erste Orientierung in Bezug auf das Studienziel Lehramt zu bieten. Näheres hierzu kann Kriterium 218 und 219 entnommen werden. Als besonders bemerkenswert erachten die Gutachter*innen zum einen den hohen Grad an Wahlfreiheit innerhalb des Studiengangskonzepts, die unter Kriterium 208 noch einmal näher beleuchtet wird, und zum anderen den Umgang mit geforderten Sprachkenntnissen, die aus den kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrer*innenbildung und der Lehramtszugangsverordnung NRW (LZV) resultieren. Letztere umfassen für die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ vornehmlich altsprachliche Kenntnisse sowohl in Latein, Altgriechisch als auch Hebräisch und verstehen sich gemäß fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung – ausgehend von den kirchlichen und landesweiten Rahmenvorgaben – als Studienvoraussetzungen. Da diese jedoch nur in den seltensten Fällen vollumfänglich mit Studienbeginn bereits nachgewiesen werden können, müssen entsprechende Kenntnisse in der Regel im Lauf des Studiums bis zum Masterabschluss erworben werden. Die KTF reagiert auf diese sachlich tendenziell unbefriedigende Lage nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessen. So sind in einem fakultätsweiten Abstimmungsprozess anschlussfähige Einführungsmodule konzipiert worden und speziell in den frühen Studienphasen werden propädeutisch auf erwartbare Sprachniveaus angepasste Lehrangebote offeriert. In der Sache werden die vorausgesetzten Sprachkenntnisse etwa ab der Bachelorarbeit bzw. mit dem Übergang ins Masterstudium eingefordert. Diese Haltung erscheint den Gutachter*innen nachvollziehbar und speziell ggü. den kirchlichen Anforderungen auch gut begründet. Sie stellt aber dennoch eher hohe Anforderungen an die reale Leistbarkeit der Teilstudiengänge, was unter Kriterium 211 noch näher beschrieben ist, aufgrund entsprechender kirchlicher und landesweiter Rahmung nach Einschätzung der Gutachter*innen aber keinen spezifischen Mangel im Sinne dieses Kriteriums darstellt.			

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für eine grundsätzliche Einschätzung zur Stimmigkeit des kombinatorischen Studiengangskonzepts wird auf das entsprechende Gutachten vom 02.04.2024 verwiesen. Bedenken bezüglich der unter Kriterium 108 des Prüfberichts vom 09.02.2024 zu formalen Kriterien festgestellten, möglichen Varianz der pro Semester zu erbringenden Leistungspunkte aufgrund der Kombination mehrerer			

	Fächer bestehen keine. Diese bewegen sich nach Einschätzung der Gutachter*innen in vertretbarem Rahmen, näheres hierzu ist auch unter Kriterium 211 festgehalten. Grundsätzlich sind die vorliegenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ angemessen konzipiert und aufgebaut. Verschiedene, diese Feststellung einschränkende Teilaspekte, sind unter den Kriterien 202, 209, 211 und 218 näher adressiert. Vornehmlich die hier geforderte Stimmigkeit ist aufgrund dieser Punkte ebenfalls betroffen.
Veränderungsbedarf	Siehe Kriterien 202, 209, 211 und 218.

206	Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die zu begutachtenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ setzen sich überwiegend aus Modulen zusammen, die auf Kombinationen aus Seminaren, Übungen, Übungen mit Exkursionen, Kolloquien, Vorlesungen sowie Selbststudium basieren. Konkret stehen dabei meist exemplarisches Lernen, die Reflexion gelernter Sachverhalte und geleitete bzw. wachsend eigenständige Textbearbeitung und -erschließung im Mittelpunkt. Kleingruppenarbeiten sind je nach Veranstaltungsgröße ebenfalls absehbar zu erwarten. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist damit ein für ein theologisches Studium zeitgemäßes und gut erprobtes Spektrum an Lehr- und Lernformen abgebildet. Der aufgrund der Corona-Pandemie zeitweise gestiegene Anteil digitaler Lehr- und Lernformate hat sich inzwischen wieder normalisiert. Grundsätzlich versteht sich die Universität Bonn nach Darstellung der Verantwortlichen und ausgehend von einer hochschuleigenen Digitalisierungsleitlinie weiterhin als Präsenzuniversität. Formen digitaler Unterstützung werden jedoch an geeigneten Stellen und in geeigneten Umfängen weiter genutzt. In einzelnen Fällen kann dies bis zu „flipped-classroom“-Konzepten reichen, was aus Sicht der Gutachter*innen sinnvoll und passend erscheint.			

207	Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die beiden vorliegenden Kombinationsstudiengänge GymGe und BK sehen aufgrund ihrer mehrere Fächer umfassenden Struktur keine für alle Fächer verbindlichen Mobilitätsfenster vor. Je nach studierter Fächerkombination eignen sich nach Darstellung der Verantwortlichen unterschiedliche Zeitfenster für etwaige Auslandsmobilität. Im Fall der vorliegenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ scheint dies nach Einschätzung der Gutachter*innen vornehmlich ab dem fünften Fachsemester im Bachelorstudium plausibel der Fall zu sein, da die ersten vier Semester durch überlappende, zweisemestrig konzipierte Module geprägt sind. Das BZL unterstützt die Auslandsmobilität im Lehramtskontext ferner durch die Möglichkeit, Schulpraktika in deutschen Schulen			

	im Ausland zu erbringen. Dies erscheint den Gutachter*innen als gute und kreative Lösung, allen Lehramtsstudierenden ein entsprechendes Angebot zu offerieren. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung bestehen seitens der Gutachter*innen keine Bedenken. Das in § 7 der PO festgehaltene Verfahren findet Anwendung und berücksichtigt die Maßgaben der Lissabon-Konvention. Grundsätzlich zeigen sich BZL und KTF ferner bestrebt, bezüglich Fragen der Anrechenbarkeit eine entgegenkommende Haltung an den Tag zu legen. Insgesamt scheinen damit die erwartbaren Anforderungen erfüllt. Die Gutachter*innen regen jedoch im Sinne der Weiterentwicklung des gesamten Studienmodells an, zu prüfen, ob sich verbindlichere Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität abstimmen lassen könnten. Durch klarere interne Erwartungswerte bezüglich in Frage kommender Zeitfenster würde die Identifikation potenziell fächerübergreifend geeigneter Partnerhochschulen sicher vereinfacht. Auch die Mobilitätsbereitschaft der Studierenden könnte so argumentativ besser unterstützt werden.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Keine.
Hinweise zum Studienmodell	Es sollte geprüft werden, inwiefern sich stärker verbindliche Rahmenbedingungen zur studentischen Mobilität abstimmen und transparent nach außen darstellen lassen.

208	Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ sehen überwiegend verpflichtende, teils auch wahlpflichtige Studienelemente vor. Bemerkenswert ist dabei, dass selbst im Rahmen der verpflichtenden Studienelemente häufig mehrere wählbare Lehrangebote mit unterschiedlichen thematischen Ausprägungen vorgehalten werden, aus denen die Studierenden gleichwertig wählen können. Hierdurch wird nach Einschätzung der Gutachter*innen grundsätzlich ein begrüßenswert hohes Maß an Freiheit und Selbstbestimmtheit für die Studierenden ermöglicht. Potenziell bietet dieses Maß an Freiheit auch die Gefahr, dass Fokus und konsekutiver Zusammenhang in den Teilstudiengängen leiden könnten. Die Gespräche mit den Fachvertreter*innen und Studierenden ließen diesbezüglich jedoch keine Bedenken offen. Die KTF unterstützt durch diverse Beratungsangebote und letztlich auch die Erreichbarkeit der Lehrenden selbst in angemessener Weise die Orientierung der Studierenden in der angebotenen und, wie bereits erwähnt, sehr begrüßenswerten Vielfalt der Lehrangebote. Jedoch wird die potenziell sehr hohe Vielfalt in vielen Fällen aufgrund der realen Kombinierbarkeit des Lehrangebotes der KTF mit den Angeboten der anderen studierten Fächer bzw. der Bildungswissenschaften wieder eingeschränkt. Näheres hierzu ist auch unter Kriterium 211 beschrieben.			

	Auch bezüglich der entworfenen Lehr-/Lernszenarien selbst erscheint ein angemessenes Maß an Aktivierung der Studierenden erwartbar. So nehmen grundsätzlich diskursiv gestaltete Elemente wie Seminare und Übungen einen hohen Stellenwert im Studium ein.
--	--

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Als Prüfungsformen sind in den Teilstudiengängen „Katholische Religionslehre“ vornehmlich Klausuren und Hausarbeiten, teils auch mündliche Prüfungen vorgesehen. Diese werden ab der fortgeschrittenen Bachelorphase (je nach Modulwahl drittes oder viertes Bachelorsemester) auch durch Studienleistungen ergänzt, die eine Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung bilden und eine Vielzahl unterschiedlicher Formen einnehmen können. Speziell im Kontext des schulischen Praxissemesters sind dabei auch projektorientierte Formate vorgesehen. Das Gesamtbild des Prüfungskonzepts erscheint hinreichend kompetenzorientiert und gut geeignet, die jeweils vorgesehenen Lernergebnisse zu überprüfen. Speziell die Zahl und Situierung der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erzeugt in Kombination jedoch ein Anforderungsprofil, das als eher hoch einzuschätzen ist. Dies bedarf nach Einschätzung der Gutachter*innen einer moderierten Korrektur. Näheres hierzu ist unter Kriterium 211 ausgeführt.			
Veränderungsbedarf	Siehe Kriterien 205 und 211.			

210	Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge nehmen ein lehramtsbezogenes Profil in Anspruch. Detailschätzungen hierzu sind unter Kriterium 218 festgehalten.			

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 4. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 5. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 6. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
-----	---

	7. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die KTF und das BZL betreiben gemeinsam verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung eines plan- und belastbaren Studienbetriebs sowie weitgehend überschneidungsfreien Gesamtangebots der Lehre. Es liegen exemplarische Studienverlaufspläne für die zu prüfenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ vor. Diese lassen ein normalverteiltes Studium in Regelstudienzeit als plausibel erscheinen. Kriterium 108 des Prüfberichts zu formalen Kriterien konstatiert, dass die Struktur der Teilstudiengänge bezüglich der pro Semester vorgesehenen Leistungspunktzahl keine abschließende und eindeutige Aussage zulässt. Je nach Kombination und Ausgestaltung von Wahlangeboten können die konkret erworbenen Leistungspunkte etwas von den in der Regel vorzusehenden 30 Leistungspunkten abweichen. Eine merkliche Steigerung der Belastung ist hierdurch nach Einschätzung der Gutachter*innen nicht zu erwarten. Es konnte durch die Fakultät plausibel dargelegt werden, dass für alle zu erbringenden Module stets ein Angebot vorliegt. Nicht immer handele es sich hierbei jedoch um das Wunschthema aller Studierenden. Dies erscheint den Gutachter*innen aufgrund der hohen Vielfalt an Angeboten durch die Fakultät und der kapazitären Rahmenbedingungen plausibel und nachvollziehbar bzw. für polyvalent konzipierte Studienstrukturen im üblichen und vertretbaren Rahmen. Der Überschneidungsfreiheit widmet sich die Universität Bonn auf verschiedenen Ebenen. Zum einen garantieren Anlage 1 (GymGe) bzw. Anlage 2 (BK) der Prüfungsordnung für verschiedene Kombinationen die Überschneidungsfreiheit. Für die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ gilt dies ggü. den Fächern „Englisch“, „Französisch“, „Geschichte“, „Italienisch“, „Latein“, „Wirtschaft – Politik/Sozialwissenschaften“ und „Spanisch“ und begründet sich in entsprechend abgestimmter Lehrplanung des Pflichtlehrangebots und ausreichender Wahloptionen in Wahlpflichtbereichen. Andere Fächerkombinationen können aber dennoch studiert werden, was die Gutachter*innen sehr begrüßen, da es den Studierenden mehr Freiheit zur individuellen Ausgestaltung ihres Studienprofils lässt. Sehr positiv fällt hierbei auf, dass sowohl KTF als auch BZL sich aktiv und engagiert zeigen, durch entgegenkommende Einzelfalllösungen innerhalb und außerhalb der garantierten Kombinationen für eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu sorgen. Dies findet auch Bestätigung in den vorgelegten Evaluationsergebnissen, die organisatorischen Fragen nur einen eher geringen Einfluss auf etwaige Regelstudienzeitüberschreitungen zusprechen. Bezüglich der Prüfungsorganisation scheint grundsätzlich ebenfalls ein angemessen studierendenfreundliches Szenario geschaffen. Sowohl zum Ende der Vorlesungszeit als auch im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit werden Prüfungsfenster angeboten, sodass sich die Arbeitslast angemessen über die gesamte Semesterzeit verteilen kann. Eine Schwierigkeit bildet hierbei jedoch das unter den Kriterien 205 und 209 bereits angedeutete Prüfungskonzept, das auch im inneruniversitären Vergleich eher hohe Anforderungen stellt, die die reale Inanspruchnahme der eigentlich studierendenfreundlichen Regelungen erschwert. So sehen nahezu alle Module ab der fortgeschrittenen Bachelorphase			

	neben Prüfungsleistungen auch Studienleistungen vor, die sich als Zulassungsvoraussetzung zur eigentlichen Prüfung des Moduls verstehen. Da sich die Studienleistungen in Art und Umfang von den regulären Prüfungsleistungen sachlich zum Teil nur marginal unterscheiden, bspw. vereinzelt auch vollwertige Hausarbeiten gefordert werden, haben Studierende verschiedentlich Schwierigkeiten, die Voraussetzungen zur Zulassung für die Prüfungen zu erfüllen, bevor der erste reguläre Prüfungsversuch möglich ist. In anderen Fällen wurde ferner davon berichtet, dass durch eine hohe Zahl von Studienleistungen in Kombination der Workload im Vergleich zu ähnlichen Modulen untypisch hoch ausfalle, bspw. wenn neben Lektüreaufträgen und Übungsaufgaben auch noch Referate, Protokolle und Kurzberichte gefordert würden. Die Gutachter*innen halten es zwar grundsätzlich für sinnvoll, durch semesterbegleitende Leistungsformen den Kompetenzerwerb der Studierenden zu unterstützen und soweit als möglich auch die Prüfungslast über den gesamten Semesterzeitraum zu verteilen. Das vorgelegte Konzept muss jedoch hinsichtlich Art, Umfang und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen noch einmal geprüft werden. Speziell die Zahl der geforderten Leistungen bedarf unter Studierbarkeitsgesichtspunkten der Reduktion, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung eine studierendenseitig mit dem nötigen Elan zu betreibende Anforderung ist und sich – neben den üblicherweise nachzuholenden sprachlichen Voraussetzungen – auf die Gesamtbelastung der Studierenden auswirkt. Bezüglich der geforderten Arten an Prüfungsleistungen erscheint ferner eine angemessene Moderation vonnöten, sodass durch eine angemessene Vielfalt bspw. gehäuft auftretenden Hausarbeiten entgegengewirkt wird. Anregen möchten die Gutachter*innen ferner, die enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen KTF und BZL im Bereich der Prüfungsausschüsse Studierenden gegenüber transparenter als bisher greifbar zu machen. Es traten vereinzelt Fälle auf, in denen Studierende sich bezüglich der jeweilig zu adressierenden Akteure nicht ganz sicher waren. Hier könnte eine klarere Kommunikation der jeweiligen Verantwortlichkeiten sicher weiterhelfen. Weitere Einschätzungen hierzu sind auch unter Kriterium 219 festgehalten.
Veränderungsbedarf	Zulassungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen müssen stärker an Fragen der Studierbarkeit orientiert werden. Dabei bedarf auch die Vielfalt der real vorkommenden Formen eine angemessene Abstimmung. (vgl. auch Kriterien 205 und 209)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die konkreten Ansprechbarkeiten und Verantwortlichkeiten der am Lehramtsstudium beteiligten Prüfungsausschüsse sollte Studierenden gegenüber transparenter als bisher greifbar gemacht werden. (vgl. auch Kriterium 219)

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der Lehre in den Teilstudiengängen „Katholische Religionslehre“ wird durch Professor*innen der KTF über die regulär zur Verfügung stehenden Deputate gewährleistet. Ein Teil der Lehre speist sich ferner über Deputate teils dauerhaft verfügbarer und teils befristeter Mitarbeiter*innenstellen. Lehraufträge sind absehbar im Bereich der Vermittlung altsprachlicher Kompetenzen (Griechisch/Hebräisch), zur Ergänzung der Kapazitäten für die Begleitung lehramtsbezogener Praxisphasen sowie zur Ergänzung weiterer aktueller Forschungsperspektiven vorgesehen. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist damit eine sehr angemessene Grundausrüstung der Programme gegeben. Speziell für den Bereich der Fachdidaktik ist eine einschlägige Professur mit mehreren zugeordneten Mittelbaustellen verfügbar. Positiv überrascht hat die Gutachter*innen das an der Fakultät gelebte Konzept der „Fachdidaktik als Fachwissenschaft“, das lehramtsspezifische Bezüge auch außerhalb einschlägiger fachdidaktischer Veranstaltungen ermöglicht. Aufgrund eigener Erfahrung mit dem Lernort Schule werden auch durch Lehrende in nicht einschlägig fachdidaktischen Lehrangeboten Bezüge zur Schule aufgezeigt. In diesem Kontext erweist sich auch eine Zusammenarbeit für Lehreexport mit der Universität zu Köln als hilfreich. Da in Köln neben dem gymnasialen und beruflichen Lehramt auch weitere Lehramtsformen angeboten werden (bspw. Grundschule und Sonderpädagogik), haben viele Lehrende Erfahrung in der Konzeption von entsprechend anschlussfähigen Lehrangeboten. In Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung hält die Universität Bonn nach Einschätzung der Gutachter*innen ein angemessenes Portfolio bereit. Die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren und Personalauswahl bzw. -qualifizierung sind klar gegeben.
------------------------	---

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Bezüglich der Ressourcenausstattung bestehen seitens der Gutachter*innen keine Bedenken. Die KTF ist historisch im Hauptgebäude der Universität untergebracht, das in den kommenden Jahren jedoch saniert werden soll. Es wurden deswegen als Ausgleich neue Räumlichkeiten angemietet. Diese sind nach Eindruck der Gutachter*innen qualitativ hochwertig und bieten teils einen aktuelleren Standard an Raumausrüstung als die ursprünglichen. Es sind auch Arbeitsplätze und Flächen für Austausch der Studierenden untereinander verfügbar. Schade ist zwar, dass durch diese Übergangssituation die Räumlichkeiten der Fakultät nicht mehr vollständig an einem Standort gebündelt sind (bspw. verbleibt die Fachbibliothek Evangelische - Katholische Theologie am ursprünglichen Standort). Da beide Standorte aber fußläufig in der Bonner Innenstadt voneinander entfernt liegen, wird hierin kein Mangel im Sinne des Kriteriums gesehen.

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ sind nach Einschätzung der Gutachter*innen klar als aktuell und adäquat anzusehen. Die KTF ist als theologische Vollfakultät thematisch breit aufgestellt und verfolgt einen durch das gesamte Kollegium gemeinsam getragenen Forschungsschwerpunkt „Ambiguitäten – Identitäten – Sinnentwürfe“. Dieser Kernfokus wird durch eine Vielzahl weiterer Zentren, Institute, Projekte und Initiativen teils auch auf internationaler Ebene weiter ausgeprägt. Im Gespräch wurde dabei das vor Kurzem neu ins Leben gerufene International Center for Comparative Theology and Social Issues (CTSI) stärker hervorgehoben, das bspw. im Kontext interreligiöser Fragen neue Impulse setzen soll, die sicher auch für den schulischen Alltag von angehenden Lehrer*innen Relevanz haben werden. Die Vorbereitung auf die ergänzende Organisationsform des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts findet in der Begleitung des Praxissemesters ihren Ort. Grundsätzlich ergibt sich eine systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität der Programme durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre – EvAO, welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht.			

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe ausgewertet, woraufhin Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt werden. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden. Die Gutachter*innen konnten sich anhand des vorgelegten Evaluationsberichts und der Ergebnisse einer ergänzenden „Strukturbefragung“ davon überzeugen,			

	dass die angedachten Strukturen existieren und kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Teilstudiengänge arbeiten. Es sind verschiedene Maßnahmen geplant, die teils in ähnliche bis gleiche Richtungen zielen, wie die hier im Gutachten dargelegten Anregungen (vgl. bspw. Kriterien 207 und 218). Anregen möchten die Gutachter*innen jedoch zu prüfen, ob durch einen regulären Einbezug qualitativer Evaluationsformate wie Semester- oder Fokusgruppengespräche auch systematisch Feedbacks zu Veranstaltungen mit geringen Gruppengrößen generiert werden könnten. Diesbezüglich war im Gespräch angedeutet worden, dass in derartigen Fällen eine Auswertung standardisierter quantitativer Formate aufgrund von Datenschutzfragen teils nicht möglich sei.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollte geprüft werden, inwiefern sich für die Evaluation von Veranstaltungen mit geringer Gruppengröße stärker qualitative Evaluationsformate nutzen lassen.

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht werden. Nach Darstellung der Studierenden und der Lehrenden im Gespräch werden Ergebnisse speziell der Lehrveranstaltungsevaluationen in der Regel noch im Rahmen der Lehrveranstaltungen besprochen. Dabei entstand der Eindruck, dass die Lehrenden aufgrund der tendenziell kleinen Gruppengrößen auch unabhängig von den formalisierten Evaluationsverfahren zugänglich seien und Anregungen und Feedback durch Studierende nicht scheuen würden.			

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der eingereichten Unterlagen konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Universität Bonn über die vorzusehenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Der zentrale „Rahmenplan zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit 2022-2026“ findet an der KTF Berücksichtigung und wird durch verschiedene eigenständige Maßnahmen ergänzt. Hierzu zählen bspw. verschiedene Fortbildungsprogramme und die sehr zu befürwortende Entwicklung eines eigenständigen Moduls zur theologischen Genderforschung, das zukünftig in den vorliegenden Teilstudiengängen Berücksichtigung finden soll. Speziell bekräftigen und darin bestätigen möchten die Gutachter*innen die Fakultät ferner, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die geschlechtergerechte Besetzung von Stellen weiter zu fördern und hierbei eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die zur Begutachtung stehenden Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ ordnen sich stimmig in das Studienmodell der Universität Bonn für das gymnasiale und berufliche Lehramt ein. Die ländergemeinsamen Anforderungen wie auch die kirchlichen Grundsätze für das Unterrichtsfach sind im Wesentlichen berücksichtigt. Speziell das Konzept der „Fachwissenschaft als Fachdidaktik“ erscheint hierbei sehr gelungen, wie unter Kriterium 212 bereits dargestellt wurde. Veränderungsbedarf sehen die Gutachter*innen lediglich im Bereich des Umgangs mit Digitalisierung. Entsprechende Bezüge müssen sich, wie unter Kriterium 205 angedeutet, auch in der Dokumentation der Teilstudiengänge wiederfinden, idealerweise in den Modulhandbüchern. Im Gespräch mit den Fachvertreter*innen konnten diverse vorgesehene Bezüge und Beispiele aufgezeigt werden. Diese sind noch angemessen transparent zu beschreiben. Anregen möchten die Gutachter*innen ferner, die verschiedenen Aktivitäten zum Umgang mit Inklusion stärker als bisher an einem gemeinsamen Konzept zu orientieren. Entsprechende Bezüge waren in den vorgelegten Dokumenten grundsätzlich erkennbar. Wie die Fakultät selbst im Evaluationsbericht bereits festgestellt hat, ließe sich durch eine stärker konzertierte Positionierung dem in den letzten Jahren gestiegenen Stellenwert dieses Teilaspekts besser Rechnung tragen. Dies sollte zeitnah angegangen werden. Im Hinblick auf die ‚Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung‘ sei schließlich angemerkt, dass gemäß Evaluation und nach Aussage der Studierenden sowie der Lehrenden der Anspruch, dass das Studium die Studierenden im Ansatz „eine berufliche Identität und Spiritualität“ entwickeln lässt, ausdrücklich erfüllt ist. Die Studierenden fühlen sich neben dem Programm der Mentorate auch explizit durch die Lehre und Lehrende darin bestärkt. Die Fakultätsleitung sieht diesen Anspruch als selbstverständlich an – im Rahmen der Rolle und Aufgabe theologisch-wissenschaftlicher Lehre.			
Veränderungsbedarf	Die Berücksichtigung von Digitalisierung im Rahmen der Lehrangebote muss sich in der studiengangsbezogenen Dokumentation, speziell den Modulhandbüchern, angemessen widerspiegeln. (vgl. auch Kriterium 205)			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die verschiedenen im Bereich Inklusion vorgesehenen Aktivitäten sollten stärker an einem gemeinsamen Konzept orientiert und transparent beschrieben werden.			

219	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Rahmenbedingungen für Lehramtsstudiengänge sind angemessen im Verfahren und der Studienstruktur abgebildet. Die Teilstudiengänge „Katholische Religionslehre“ entsprechen diesen Rahmenbedingungen. Für Detailschätzungen zu den bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studienanteilen wird auf das entsprechende Gutachten vom 02.04.2024 verwiesen. Verschiedene Veränderungsbedarfe bezüglich der vorgelegten Dokumentation wurden im Lauf dieses Gutachtens bereits aufgezeigt. Im Sinne dieses Kriteriums empfehlen die Gutachter*innen ergänzend, die ohnehin eingeforderte Überarbeitung zu nutzen, um die beiden angebotenen Lehramtsformen in der Dokumentation stärker zu differenzieren. Es ist aus Sicht der Gutachter*innen völlig einsichtig, dass aufgrund der auch mittelfristig zu erwartenden geringen Fallzahlen im beruflichen Lehramt keine eigenständigen Lehrveranstaltungen im Fach offeriert werden. Durch eine transparentere Beschreibung würde jedoch gesichert, dass bspw. bei Wechseln im Lehrpersonal keine Teilaspekte für die Planung des Lehrangebots vergessen werden. Schließlich würden sich die unter Kriterium 211 festgehaltenen Anregungen zum transparenteren Ausweis der Ansprechbarkeit der Prüfungsausschüsse auch im Sinne dieses Kriteriums positiv äußern und entsprechende Aktivitäten erkennbar positiv auf das integrative Miteinander zwischen dem Fach und dem BZL auswirken.			
Veränderungsbedarf	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen angemessen berücksichtigt werden. Siehe ferner Kriterium 211.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und
-----	---

	Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein weiterbildender Studiengang zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen. Für die Zusammenarbeit der Universität Bonn mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wird auf das Gutachten vom 02.04.2024 zum Modell der Lehrer*innenbildung verwiesen.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulischen Kooperationen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.			
-----	---	--	--	--

	3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

224	Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

Anlage 3: Anzeige Erfüllung von Auflagen interne Akkreditierung
„Katholische Religionslehre“ vom 24.09.2025

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung
Studium und Lehre (SQDSL)
Poppelsdorfer Allee 49
53115 Bonn

Rabinstr. 8
53111 Bonn
Tel. 0228/73-7343

dekanat.ktf@uni-bonn.de
www.ktf.uni-bonn.de

Bonn, 24.09.2025

**Interne Akkreditierung Lehramtsteilstudiengänge Kath. Religionslehre:
Anzeige Erfüllung von Auflagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den Akkreditierungsbeschluss des Rektorats vom 01.10.2024 möchten wir mit diesem Schreiben fristwährend die Umsetzung der ausgesprochenen Auflagen anzeigen.

Unten stehend finden Sie kurze Erläuterungen und Einschätzungen zu den jeweilig monierten bzw. angeregten Sachverhalten. In den Anlagen finden Sie die entsprechenden Nachweise der Erfüllung. Bezugspunkt für die Auflagen 2 bis 5 ist die in Vorbereitung befindliche neue Lehramtsprüfungsordnung 2026. Sollte etwas unklar geblieben sein, teilen Sie uns dies gerne mit.

Wir bedanken uns für das überaus konstruktive Miteinander und die Anregungen zur Weiterentwicklung unserer Studiengänge, denen wir gerne gefolgt sind. Wir hoffen, den vorgetragenen Impulsen damit angemessen Rechnung zu tragen.

Sollten sich bei der Durchsicht Rückfragen ergeben, können wir gerne ein Feedbackgespräch vereinbaren. Kommen Sie ggf. gerne mit entsprechenden Terminvorschlägen auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Odenthal
Dekan

Anlagen:

- 1.1 Aktualisierte Diploma Supplements für BA und MA (deutsch)
- 1.2 Aktualisierte Diploma Supplements für BA und MA (englisch)
- 2 Kompetenzmatrix für das Lehramt
- 3 Studiengangsziele und operative Übersetzung (interne Übersicht)
- 4.1 Modulhandbuch BA Kath. Religionslehre (Entwurfssfassung für LPO 2026)
- 4.2 Modulhandbuch MA Kath. Religionslehre (Entwurfssfassung für LPO 2026)
- 5 Modulpläne BA und MA Kath. Religionslehre (Entwurfssfassung für LPO 2026)
- 6 Digitallehrkonzept der KTF

Auflagen zu formalen Kriterien (Kriterien 101-123)

[Hinweis: die folgenden Auflagen werden i.d.R. durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement Studium und Lehre intern geprüft]

Auflage 1 (Kriterium 105)

„Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen KMK und HRK abgestimmte Fassung verwendet wird.“

Erläuterung:

Auflage 1 erfüllt, s. Anlagen 1.1 und 1.2.

Auflage 2 (Kriterium 107)

„Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.“

Erläuterung:

Den gem. Prüfbericht in den Modulhandbüchern fehlenden Ausweis von Prüfungsumfang und -dauer unter den „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ einzelner Module haben wir ergänzt. Betroffene Module:

- BA:
LG 1 und LG 2 sowie (neu) LA 5 und LA 6 (Hausarbeiten)
Wahlpflichtmodule (verschiedene Studienleistungen)
- MA:
LFD (Hausarbeit)
LVP (Modul-Portfolio).

Damit ist Auflage 2 erfüllt, s. Anlagen 4.1 und 4.2.

Auflagen zu fachlich-inhaltlichen Kriterien (Kriterien 201-224)

[Hinweis: die folgenden Auflagen werden i.d.R. unter Einbezug der externen Gutachter*innen geprüft]

Auflage 3 (Kriterien 202 und 205)

„Die Modulhandbücher sind hinsichtlich der Beschreibung von jeweils vorgesehenen niveau-angemessenen Qualifikationszielen zu überarbeiten.“

Erläuterung:

Wir haben für die Lehramtsteilstudiengänge Inhalte und Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene einer systematischen Betrachtung unterzogen und in folgenden Schritten überarbeitet:

1. In Orientierung an gängigen Weiterentwicklungen des von der Dt. Bischofskonferenz (DBK) referenzierten Kompetenzmodells haben wir insgesamt sechs Kompetenzstufen angesetzt und diesen Stufen jeweils Operatoren zur Formulierung operativer Lernziele eindeutig zugeordnet.
2. Ausgehend von diesen sechs Kompetenzstufen haben wir für jeden der von KMK und DBK definierten Kompetenzbereiche das Kompetenzniveau festgelegt, das mit Abschluss des BA bzw. des MA jeweils erzielt werden soll, und daraus eine Kompetenzmatrix erstellt (s. Anlage 2).
3. Die in den Diploma Supplements formulierten Studiengangsziele haben wir, soweit nötig, angepasst und in operative Lernziele übersetzt (s. Anlage 3).
4. Schließlich haben wir auf Modulebene Kompetenzpfade entwickelt und die Lernzielformulierungen der einzelnen Module mithilfe des Kompetenzmodells überarbeitet.

Die Ergebnisse haben wir in die Entwurfss Fassungen der Modulpläne und Modulhandbücher für die LPO 2026 eingearbeitet (s. Anlagen 4.1, 4.2 und 5). Um den Studierenden größtmögliche Orientierung zu bieten, haben wir das Kompetenzmodell mitsamt Operatorenset mit einer kurzen Erläuterung in die Modulhandbücher aufgenommen.

Auflage 3 somit erfüllt, s. Anlagen 2, 3, 4.1, 4.2 und 5.

Auflage 4 (Kriterien 205, 209 und 211)

„Teilnahmevoraussetzungen, Art, Umfang und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen müssen stärker an Fragen der Studierbarkeit orientiert werden. Dabei bedarf auch die Vielfalt der real vorkommenden Formen einer angemessenen Abstimmung.“

Erläuterung:

Schon vor dem Reakkreditierungsverfahren hatte eine große Strukturbefragung der KTF 2023 den Bedarf einer Revision der Studien- und Prüfungsleistungen in den Lehramtsteilstudiengängen BA und MA Kath. Religionslehre deutlich gemacht. Im Sinne einer verbesserten Studierbarkeit wurden folgende Änderungen beschlossen, die mit der LPO 2026 in Kraft treten werden:

1. Im BA wurden alle unspezifischen Studienleistungen, die bisher Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen dargestellt haben, gestrichen (LA 3 und LA 4).
2. Die wahlweise in LA 3 oder LA 4 anzufertigende Studienleistung Seminararbeit wurde in einen Mini-Wahlpflichtbereich ausgelagert: LA 5 und LA 6. Diese Module umfassen jeweils neben einer Einführungsveranstaltung nur die Anfertigung einer Hausarbeit. Mit dieser Konstruktion wurde eine Regelungslücke geschlossen, die es bisher ermöglichte, die Modulprüfungen von LA 3 und LA 4 abzuschließen, ohne in einem der beiden Module die geforderte Studienleistung Seminararbeit erbracht zu haben.
3. In den Modulen des freien Wahlpflichtbereichs, die keine Modulprüfung vorsehen, wurden die Studienleistungen enger gefasst und präzisiert (s. auch oben Auflage 2).
4. Im MA wurde die Zahl der Seminar-/Hausarbeiten von fünf auf eine reduziert:
 - a. durch Streichung der Studienleistung Seminararbeit in LM 1 und LM 2,
 - b. durch Neukonzeption der Fachdidaktik-Module und Reduktion von drei auf zwei Module und
 - c. durch Umwandlung der Prüfungsform in LVP von Hausarbeit in Modul-Portfolio (dadurch auch Diversifizierung von Prüfungsformen).
5. In LM 1 wurde die bisherige mündliche Prüfung durch eine Präsentationsprüfung ersetzt, mit der eine Weiterentwicklung und Diversifizierung der Prüfungsformen im MA erreicht wird.
6. Zudem wurde für BA und MA (und auch alle anderen Studiengänge der KTF) in Modulen mit einer Haus-/Seminararbeit (als Studienleistung oder Modulteilprüfung) der Prüfungsgegenstand dahingehend präzisiert, dass die Lehrveranstaltung, der die Arbeit zugeordnet ist, nicht mehr Prüfungsgegenstand einer (anderen) Modul(teil)prüfung ist.

Auflage 4 erfüllt, s. Anlagen 4.1, 4.2 und 5.

Auflage 5 (Kriterium 205)

„Die Berücksichtigung von Digitalisierung im Rahmen der Lehrangebote muss sich in der studiengangsbezogenen Dokumentation, speziell den Modulhandbüchern, angemessen widerspiegeln.“

Erläuterung:

Im Zuge der kompetenzorientierten Überarbeitung von Inhalten und Qualifikationszielen auf Studiengangs- und Modulebene (vgl. Auflage 3) wurde auch die Entwicklung digitaler Kompetenzen systematisch aufgenommen – in Modulbeschreibungen und Modulpläne (s. Anlagen 4.1, 4.2 und 5).

Zudem hat die Fakultät im Wintersemester 2024/25 ein Digitallehrkonzept verabschiedet, das anknüpfend an die Digitalisierungsleitlinie der Universität vom 13.08.2024 Leitgedanken für den Einsatz digitaler Lehrangebote an der Fakultät formuliert. Besonderer Fokus liegt dabei auf den Aspekten Lernförderlichkeit, Teilhabemöglichkeiten, Erwerb technischer und medialer Kompetenzen sowie internationale Vernetzung (s. Anlage 6).

Auflage 5 erfüllt, s. Anlagen 4.1, 4.2, 5 und 6.

Positionierung zu Empfehlungen

[Hinweis: die folgenden Angaben dienen als Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit den empfohlenen Sachverhalten und werden i.d.R. der Akkreditierungskommission, je nach Thema auch den externen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben]

Empfehlung 1 (Kriterium 211)

„Die konkreten Ansprechbarkeiten und Verantwortlichkeiten der am Lehramtsstudium beteiligten Prüfungsausschüsse sollte Studierenden gegenüber transparenter als bisher greifbar gemacht werden.“

Erläuterung:

Im Zuge einer Überarbeitung des Internetauftritts der Fakultät sollen die Ansprechbarkeiten und Zuständigkeiten nicht nur der Prüfungsausschüsse, sondern im Studiengangsmanagement insgesamt transparenter dargestellt werden. Zudem wird das Thema in der Fachstudienberatung entsprechend platziert. Darüber hinaus dürfen wir darauf hinweisen, dass Einzelfälle wie die im Gutachten angesprochenen stets schnell und unbürokratisch geklärt werden.

Empfehlung 2 (Kriterium 218)

„Die verschiedenen im Bereich Inklusion vorgesehenen Aktivitäten sollten stärker an einem gemeinsamen Konzept orientiert und transparent beschrieben werden.“

Erläuterung:

In einem ersten Schritt hat die Fakultät in den Modulplänen und Modulbeschreibungen der Lehramtsteilstudiengänge Katholische Religionslehre die Darstellung der Aktivitäten im Bereich Inklusion überarbeitet. In einem weiteren Schritt soll ein übergreifendes Konzept für alle Studiengänge der Fakultät entwickelt werden. Dies wurde auch im Rahmen des Fakultätsdialogs mit dem Prorektorat Studium, Lehre und Hochschulentwicklung 2023 in die mittelfristige Maßnahmenplanung aufgenommen.

Empfehlung 3 (Kriterium 219)

„Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen angemessen berücksichtigt werden.“

Erläuterung:

Eine Differenzierung der Modulhandbücher nach Lehramtsformen (speziell: ein eigenes Modulhandbuch für das Lehramt an beruflichen Schulen) ist mit Start der Lehramtsprüfungsordnung 2026 vorgesehen.

Empfehlung 4 (Kriterium 215)

„Es sollte geprüft werden, inwiefern sich für die Evaluation von Veranstaltungen mit geringer Gruppengröße stärker qualitative Evaluationsformate nutzen lassen.“

Erläuterung:

Schon jetzt bietet die EPG der KTF in Einzelfällen Evaluationsgespräche mit Kleingruppen an. Über eine Ausweitung dieses Angebots wird nachgedacht. Es muss eine Form der Umsetzung gefunden werden, die einerseits die notwendige Vertraulichkeit solcher Gespräche garantiert und andererseits personell leistbar ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn vom 5. Mai 2026.

Bonn, 29. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch